

## Verpflichtungserklärung auf Einhaltung des Mindestlohns

Zum 01. Januar 2015 trat für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen deutschlandweit ein gesetzlicher Mindestlohn pro Zeitstunde in Kraft.

Der Bieter/Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich gegenüber den Stadtwerken Bayreuth sowie den verbundenen Unternehmen, die Vorgaben zum Mindestlohn und den übrigen allgemeinen Arbeitsbedingungen stets einzuhalten und sämtlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die eingesetzt werden, das jeweilige gültige Mindestentgelt zu gewähren.

Entsprechend versichert der Bieter/Auftragnehmer, dass die von ihm gegebenenfalls eingeschalteten Subunternehmer bzw. Zeitarbeitsunternehmer ihrerseits ihre Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes einhalten.

Die Einhaltung des Mindestlohngesetzes hat er auf Verlangen der Stadtwerke Bayreuth oder deren verbundenen Unternehmen durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Gehaltsabrechnung) nachzuweisen, wobei der Auftragnehmer für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben verantwortlich ist.

Im Falle eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber von Ersatzansprüchen, die sich aus diesem Verstoß ergeben, freizustellen. Dies gilt auch für Verstöße durch ggf. eingeschaltete Subunternehmer bzw. Zeitarbeitsunternehmer.

Im Falle eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz akzeptiert der Auftragnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht der Stadtwerke Bayreuth. In diesem Fall verpflichtet er sich zum Ersatz des den Stadtwerken Bayreuth entstandenen Schadens.

Mit der Annahme des Bestellauftrages akzeptiert der Auftragnehmer die aufgeführten Punkte.

Bayreuth, 01.03.2018